



Beschlussvorlage

Nr.: 141/2010 / öffentlich

Antrag des SV Altenoythe e. V. auf die Übernahme der Kosten für die Anpassung der Kleinkläranlage beim Umkleidegebäude

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschuss	19.05.2010	17
Verwaltungsausschuss	02.06.2010	25

Beschlussvorschlag:

Dem SV Altenoythe e. V. wird für die Nachrüstung der Kleinkläranlage ein Zuschuss in Höhe von € gezahlt.

Der SV Altenoythe e. V. hat vor der Vergabe des Auftrages die endgültigen Auftragsunterlagen der Stadt Friesoythe vorzulegen.

Dieser Beschluss ergeht unter der zwingenden Bedingung, dass der Pachtvertrag für das Gelände langfristig (mind. 20 Jahre) verlängert wird.

Begründung:

Der SV Altenoythe e. V. hat mit Schreiben vom 15.01.2010 die Übernahme der Kosten für die vom Landkreis Cloppenburg geforderte Nachrüstung der Kleinkläranlage beim Umkleidegebäude Cavens 1 a beantragt.

Nach Ziff. 2.1.4 d der Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe erstattet die Stadt die notwendigen Herstellungskosten für die Kleinkläranlage, sofern Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben. Nach Auffassung der Verwaltung fallen hierunter auch bauliche Anpassungen, die durch neue technische Regelungen erforderlich sind.

Vom Verein wurden noch keine Kostenvoranschläge eingereicht. Der Verein schätzt die entstehenden Kosten auf 5.000,00 €. Lt. Bereich 3/65 kann eine entsprechende Technik für 2.500,00 € eingebaut werden.

Welche technischen Anforderungen letztlich zu erfüllen sind, entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg.

Dem SV Ellerbrock e. V. ist 2009 für die Nachrüstung seiner Kleinkläranlage ein Zuschuss in Höhe von 2.100,00 € gewährt worden.

Bei Anträgen auf die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen ist ein Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte vorzulegen (§ 3.2 e SFRL). Das Umkleidegebäude des SV Altenoythe e. V. befindet sich auf einem angepachteten Grundstück, dessen Pachtvertrag bald ausläuft. Grundsätzlich sollten Investitionen in die Abwassertechnik nur erfolgen, wenn der Fortbestand der Sportanlage langfristig gesichert ist.

Daher sollte als Zuschussbedingung die Vorlage eines langfristigen Pachtvertrages (mind. 20 Jahre) gefordert werden.

Anlage/n:

Antrag des SV Altenoythe vom 15.01.2010 (digital)

Fachbereichsleiter